

## Kooperationsvereinbarung

über die Zusammenarbeit in Lehre und Forschung, insbesondere in Bezug auf den

### *Masterstudiengang*

### *„Master of Education – Bautechnik / Tiefbautechnik (Berufskolleg)“*

zwischen      Universität Duisburg Essen  
                  (fortan: UDE)  
                  Universitätsstraße 2  
                  45141 Essen

vertreten durch den Rektor Herrn Prof. Dr. Ulrich Radtke,

Ausführende Stelle: Fakultät für Ingenieurwissenschaften / Fachdidaktik Bautechnik /  
Lehrbereichsleiter Dr.-Ing. Christian K. Karl

und             Hochschule Ruhr West – Campus Mülheim  
                  (fortan: HRW)  
                  Duisburger Straße 100  
                  45479 Mülheim an der Ruhr

vertreten durch die Präsidentin Frau Prof. Dr.-Ing. Gudrun Stockmanns,

Ausführende Stelle: Institut Bauingenieurwesen / LG Bauökonomie  
Prof. Dr. techn. Felix Meckmann

## Präambel

Das Institut Bauingenieurwesen der HRW und die Abteilung Bauwissenschaften in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der UDE intensivieren die Zusammenarbeit in Lehre und Forschung.

Angestrebt wird, dass beide Kooperationspartner sich in ihren unterschiedlichen Schwerpunkten in Forschung und Lehre austauschen. Insbesondere soll durch die vorliegende Vereinbarung der Übergang von Studierenden des Instituts Bauingenieurwesen der HRW in den konsekutiven Master of Education – Bautechnik / Tiefbautechnik (Berufskolleg) der UDE verbindlich geregelt werden.

## § 1 – Generelle Vereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung betrifft die folgenden Bereiche:

- Anerkennung des Bachelorstudiums „Bauingenieurwesen“ sowie „Wirtschaftsingenieurwesen Bau“ der HRW als fachwissenschaftliches Bachelorstudium für den Zugang zum Master of Education – Bautechnik / Tiefbautechnik (Berufskolleg) der UDE.
- Beschränkung der nachzuholenden Zugangsvoraussetzungen für die Studierenden der HRW auf die bildungswissenschaftlichen Anteile und das Modul Berufsfeldpraktikum aus dem Bachelor of Science Bautechnik / Tiefbautechnik (Berufskolleg) der UDE.
- Weiterentwicklung der Kooperation in Lehre und Forschung, insbesondere im Bereich der Fachdidaktik Bautechnik.
- Gemeinsame Lehr- und Forschungsprojekte wie auch Publikationen.
- Im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung gegenseitige Verwendung der Logos im Zuge von Vorträgen, Publikationen und auf der jeweils eigenen Webseite, wobei das Logo, welches die andere Partei zur Verfügung gestellt hat zu verwenden ist und nicht typografisch verändert werden darf. Verlinkungen zur korrespondierenden Institution in Verbindung mit der Verwendung des Logos sind zulässig.
- Die Parteien erheben keine gegenseitigen finanziellen Ansprüche.

## § 2 – Vereinbarungen bezüglich der Studierbarkeit des Masterstudiums

- (1) Sowohl der Bachelor of Science Bauingenieurwesen, als auch der Bachelor of Science Wirtschaftsingenieurwesen Bau der HRW erfüllen die fachspezifischen Anforderungen und qualifizieren über ihr Kompetenzprofil für den Zugang zum Master of Education Bautechnik / Tiefbautechnik (Berufskolleg).
- (2) Die bildungswissenschaftlichen Anteile und das Modul Berufsfeldpraktikum des Bachelor of Science Bautechnik / Tiefbautechnik (Berufskolleg) müssen durch Studierende der HRW nachgeholt werden. Es wird erwartet, dass der Umfang der Auflagen gem. § 11 Abs. 3 S. 3 LABG innerhalb eines Jahres erfüllt wird. Für den Zeitraum des Nachholens sind folgende Varianten möglich:
  - Verfügt die/ der Studieninteressierte über einen allgemeinen Hochschulzugang, können die bildungswissenschaftlichen Anteile an der UDE parallel zum HRW-Fachstudium absolviert werden. Die Voraussetzungen der Zweithörerschaft sind zu erfüllen.

- Die bildungswissenschaftlichen Anteile können an der UDE im Anschluss an das erfolgreiche HRW-Studium absolviert werden. Dies kann parallel zum Masterstudium an der UDE erfolgen.
- (3) Das Bachelormodul zum Eignungs- und Orientierungspraktikum ist vor Belegung des vorbereitenden Moduls zum Praxissemester und des lehramtsbezogenen Praxissemesters erfolgreich zu absolvieren.
  - (4) Module des Bachelorangebots der HRW können bei gegebener Äquivalenz im Masterstudium an der UDE anerkannt werden. Eine Auflistung der anerkennungsfähigen Leistungen wird regelmäßig aktualisiert und auf der Webseite <https://www.uni-due.de/bautechnik/uni-hs.php> (siehe dort Abschnitt HRW) veröffentlicht.
  - (5) Das Vorpraktikum und das Praxissemester HRW können auf die gem. § 5 Abs. 6 LZV nachzuweisende fachpraktische Tätigkeiten anerkannt werden.

### § 3 – Vereinbarungen bezüglich Lehre und Forschung

- (1) In Lehre und Forschung wird eine Intensivierung des bisherigen Erfahrungsaustausches wie auch die Nutzung von Synergien angestrebt.
- (2) Es ist avisiert fachdidaktische Begleitforschungsprojekte durch den Lehr- und Forschungsbereich Fachdidaktik Bautechnik der UDE in verschiedenen Lehr-/ Lernaktivitäten der HRW umzusetzen.
- (3) Um eine Stärkung der jeweiligen Profile zu fördern, werden Austausch und Zusammenarbeit hinsichtlich der Weiterentwicklung von praxisorientierter Lehre und Forschung angestrebt. Aktuell laufende Aktivitäten, wie die lebenszyklusorientierte Weiterentwicklung eines Online-Planspiels, sollen weitergeführt werden.
- (4) Die Kooperation bei der Beantragung und Durchführung von Forschungsvorhaben werden weitergeführt und ausgebaut.
- (5) Werden Ergebnisse aus kooperativen Lehr-/ Forschungsprojekten veröffentlicht, wird dieses gemeinschaftlich umgesetzt.

### § 4 – In-Kraft-Treten, Änderungen und Kündigung der Kooperation

- (1) Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Datum der Unterschrift in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Änderungen am Curriculum oder Reakkreditierungen der Studiengänge sind unmittelbar dem Kooperationspartner mitzuteilen. Es erfolgt eine Überprüfung der Vereinbarung unter den dann neuen Voraussetzungen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung rückwirkend durch eine wirksame ersetzen, die deren Sinn und Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer ungewollten Lücke.

- (5) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des folgenden Kalenderjahres in schriftlicher Form gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgestellt:

- 1) Original für die UDE
- 2) Original für die HRW

**Universität Duisburg Essen**

Rektor

Prof. Dr. Ulrich Radtke

**Hochschule Ruhr West**

Präsidentin

Prof. Dr.-Ing. Gudrun Stockmanns

**Universität Duisburg Essen**

Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Dekan

Prof. Dr.-Ing. Dieter Schramm

**Hochschule Ruhr West**

Institut Bauingenieurwesen, Dekan

Prof. Dr.-Ing. Daniel Jun

**Universität Duisburg Essen**

Leitung Fachdidaktik Bautechnik

Dr.-Ing. Christian K. Karl

**Hochschule Ruhr West**

Institut Bauingenieurwesen, LG Bauökonomie

Prof. Dr.techn. Felix Meckmann

Essen, den 19.07.2018

Mülheim an der Ruhr, den 19.07.2018